

SWFN - Star Wars Fans Nürnberg e.V.

– Satzung –



Stand: 24.01.2022

Vorbemerkung: Der Verein „SWFN - Star Wars Fans Nürnberg e.V.“ wird im Folgenden „SWFN“ genannt.

§ 1 / Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "SWFN - Star Wars Fans Nürnberg e.V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 / Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Geselligkeit unter den STAR WARS Fans zu fördern, gemeinsam das Hobby STAR WARS zu pflegen und gegenseitig Informationen auszutauschen. Der Verein repräsentiert STAR WARS Fans und reiht sich somit in den STAR WARS Fan Bereich ein.
- 2) Der Verein verfolgt durch Förderung des STAR WARS Fan Bereichs ausschließlich ideelle Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und gender neutral und setzt sich gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus ein. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
- 4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Veranstaltung regelmäßiger Vereinstreffen (Vereinsversammlungen),
 - b) Selbstdarstellung auf einer Webseite im Internet,
 - c) Kontakt zu anderen STAR WARS Fan Clubs, Dinnern oder Freundeskreisen zwecks Informationsaustausch,
 - d) Teilnahme und Veranstaltung von Börsen, Ausstellungen, Premieren, Conventions und ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) Veranstaltung von Ausstellungen und Conventions mit dem Hintergrund der Unterstützung wohltätiger Zwecke,
 - f) Darsteller zu Veranstaltungen nach Franken zu holen,
 - g) Koordination und Umsetzung der Vorstellungen und Vorschläge der Mitglieder,
 - h) Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten unter besonderer Förderung des Nachwuchses im Fan Bereich.

§ 3 / Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder STAR WARS Fan werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und aktiven Gründungsmitglieder.
- 3) Ehrenmitgliedern sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nur mit Zustimmung der zu ehrenden Person möglich. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit sind.
- 4) Aktive Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die als Gründungsmitglied eingetragen sind und noch immer Mitglied im Verein sind. Diese Mitglieder haben ein Vetorecht bei der Aufnahme neuer Mitglieder.



§ 4 / Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand mittels entsprechenden Formulars beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod.
- 3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende.
- 4) Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.,
 - f) bei offensichtlichem Missbrauch des Vetorechts.
- 5) Über den Ausschluss, der stets mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6) Gegen diesen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses an die letzte bekannte Adresse beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der nächstmöglichen Vorstandssitzung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird diese Gelegenheit wahrgenommen, so entscheidet der Vorstand danach final über die Aufrechterhaltung des Beschlusses. Wird diese Gelegenheit nicht wahrgenommen, so ist der erfolgte Beschluss automatisch final gültig.
- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Geld- und Sachspenden ist ausgeschlossen.
- 8) Der Missbrauch von Vereinseigentum und/oder -logos wird zivilrechtlich verfolgt.

§ 5 / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und seit mindestens sechs Monaten Mitglied im Verein sind, haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und seit mindestens zwei Jahren Mitglied im Verein sind, haben das passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein um sie mit der Einladung zur Versammlung an alle Mitglieder zu versenden. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, die auf Anweisung des Vorstands in verhältnismäßigem Umfang getätigt wurden.
- 5) Der Verein kommuniziert über ein Vereinsforum, regelmäßige Vereinstreffen und eine Mailingliste mit seinen Mitgliedern. Jedes Mitglied ist dazu eingeladen und aufgefordert, die vorhandenen Plattformen zu nutzen. Informationen zu Veranstaltungen und Einladung zur Mitgliederversammlung werden ausschließlich hierüber bekannt gegeben.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum und dem Verein anvertraute Einrichtungen und Gegenstände schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten,
 - d. den Umgang untereinander fair, kameradschaftlich und respektvoll zu gestalten.
 - e. den Verein in der Öffentlichkeit angemessen zu repräsentieren.

§ 6 / Datenschutz

Der Datenschutz innerhalb des SWFN wird durch die gesondert vorliegende SWFN Datenschutzerklärung geregelt.

§ 7 / Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag muss binnen 4 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.
- 3) Neue Mitglieder:
 - a) Im laufenden Kalenderjahr beigetretene Mitglieder müssen Ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr binnen 4 Wochen nach Beitritt entrichten
 - b) Tritt das neue Mitglied in der zweiten Jahreshälfte dem Verein bei, so ist für das laufende Kalenderjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4) Beitragspflichtige Mitglieder dürfen nur an Aktivitäten des Vereins teilnehmen, nachdem sie Ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben.
- 5) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 / Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) aktive Gründungsmitglieder.

§ 9 / Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) **1. Vorsitzenden**
Er/sie leitet die Vorstandssitzungen und ist hauptverantwortlich für die Umsetzung von Vereinsbeschlüssen zuständig.
 - b) **2. Vorsitzenden**
Er/sie ist die Vertretung des/der 1. Vorsitzenden.

- c) **Kassenwart/in**
Er/sie kümmert sich um die finanziellen Belange des Vereins, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 - d) **Schriftführer/in**
Er/sie führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und fasst diese in Kurzform für die Mitglieder zur Ansicht zusammen.
 - e) **Erweiterter Vorstand**
Der erweiterte Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden berufen oder entlassen. Die Berufung zum erweiterten Vorstand ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich. Er/sie übernimmt die so übertragenen Zuständigkeitsbereiche, wie beispielsweise Internetpräsenz, Pressestelle oder Lagerverwaltung. Jede berufene Person hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils allein, oder von Kassenwart/in und Schriftführer/in gemeinsam vertreten.
 - 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er koordiniert außerdem die Vereinspublikationen und verantwortet die Mitgliederverwaltung. Die Aufgaben des Kassenswartes/der Kassenswartin können kommissarisch bei Nichterscheinen durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden wahrgenommen werden.
Bei Verhinderung des Schriftführers/der Schriftführerin können diese Aufgaben durch ein anwesendes Vorstandsmitglied auf ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Das bei dieser Vertretung entstandene Protokoll ist durch ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 - 4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften ab 500,- Euro durch einzelne Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
 - 5) Der Vorstand, mit Ausnahme des erweiterten Vorstands, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Amtsperioden gewählt. Eine Amtsperiode entspricht der Zeit zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder in Vertretung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Eilbeschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden.
 - 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch offene Wahl zu wählen.

§10 / Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung, werden per Mailinglist bzw. per Forum zugestellt. Die Einladung muss in jedem Fall mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

- 4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Bei Beschlussunfähigkeit kann zeitnah eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch bei dieser zweiten Versammlung muss mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.

§ 11 / Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen.
- 2) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Wahl des Vorstandes für zwei Amtsperioden. Gewählt wird der 1. Vorsitzende, der mit seinem Team aus 2. Vorsitzendem, Kassenwart und Schriftführer, sowie dem erweiterten Vorstand antritt.
- 4) Die Ernennung zweier Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Amtsperioden. Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 5) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 6) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7) Sonstige durch die Tagesordnung sich ergebende Beschlussfassungen.

§ 12 / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein anwesendes Vorstandsmitglied. Bei Vorstandswahlen wählt die Mitgliedsversammlung ihren Versammlungsleiter durch einfache Mehrheit.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4) Personenwahlen erfolgen offen, außer die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig eine geheime Wahl. Zu wählende Personen werden, mit deren Einverständnis, aus den Vorschlägen der Mitgliederversammlung ermittelt.
- 5) Für Personenwahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang keine eindeutige Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich

vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- 6) Sollte die Wahl des Vorstandes gemäß Abs.atz 5 nicht möglich sein, dann ist durch den noch amtierenden Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung zur Neuwahl unter Angabe des Grundes binnen eines Quartals einzuberufen. Wird abermals kein Vorstand gewählt, muss die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 13 / Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Sitzungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 3) Die Niederschriften sind in schriftlicher Form zu archivieren.

§ 14 / Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Registergericht und die Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 15 / Vermögen

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seines Vereinszwecks erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - c) Erträge aus Vereinsvermögen,
 - d) Geld- und Sachspenden,
 - e) Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen Hand.
- 2) Sollte eine Unkostenerstattung für einzelne Auslagen in Frage kommen, so erfolgt diese nach Vorlage des Originalbelegs in der darauf aufgeführten Höhe.

§ 16 / Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet eine letzte Mitgliederversammlung statt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, an welche Einrichtung das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in Absprache mit der zuständigen Finanzbehörde fällt.

Diese Satzung wurde vom Registergericht Nürnberg bestätigt. Die schriftliche Bestätigung wird vom Schriftführer aufbewahrt.